

1934 A:V D-56-2

SEL

AA

1552

Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. Juni 1937  
7-6 nach dem Gesetze vom 16. November 1867  
Bl.

SELIGER-ARBEITER-UNION  
STUTTGART  
Charlottenplatz 114

STATUT

des Vereins

AA06  
172.1.1  
SEL/AA 1152

**„Arbeiter-Turn- und Sport-Union der Č.S.R.“  
Sitz Aussig an der Elbe.**

**§ 1. Bezeichnung des Vereins und Gliederung.**

Der Verein führt den Namen: „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR“. Er hat seinen Sitz in Aussig an der Elbe und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik.

Diese Statuten beziehen sich auf die im § 4 dieser Statuten unter a), b) und c) genannten Mitglieder des Vereins: „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR.“

Die obengenannten Vereine werden zwecks Vereinfachung und besseren Verwaltung nach örtlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt in Bezirks-, diese in Kreisverbände und nach fachlichen Gesichtspunkten in die betreffenden Verbände: „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Čsl. Republik mit dem Sitze in Aussig a. E.“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund ČSR mit dem Sitze in Turn-Teplitz“. In den „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Čsl. Republik“ mit dem Sitze in Aussig a. E. werden jene Vereine zusammengefaßt, deren Zweck vorwiegend turnerische Beschäftigung ist, und in den „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund ČSR“ jene, deren Hauptaufgabe die Betätigung des Radfahrens und Motorradfahrens ist.

Die bestehenden „Arbeiter-Turn- und Sportvereine“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrervereine“ können als Mitglieder in die „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR“ aufgenommen werden.

Die genannten Verbände, und zwar: der „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Čsl. Republik mit dem

A: V

D-56-2



Sitze in Aussig a. E.“ und der „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund ČSR mit dem Sitze in Turn-Teplitz“, sowie die „Bezirksverbände“ und „Kreisverbände“ sind „Zweigvereine“ im Sinne des Vereinsgesetzes und daher juristische Personen.

Die Umwandlung der beiden bisher selbständigen Verbände: „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Čsl. Republik mit dem Sitze in Aussig“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund ČSR mit dem Sitze in Turn-Teplitz“ in „Zweigvereine“ erfolgte hinsichtlich des „Arbeiter-Turn- und Sportverbandes in der Čsl. Republik mit dem Sitze in Aussig a. E.“ durch Beschluß auf dem Verbandstage vom 27. März 1937 in Aussig und hinsichtlich des „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbandes ČSR mit dem Sitze in Turn-Teplitz“ durch Beschluß auf dem Verbandstage vom 27. März 1937 in Teplitz-Schönau. Die „Kreis- und Bezirksverbände“ führen die Namen: „Kreise“ bzw. „Bezirke“ der „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR“.

Falls sich im Wohnorte verschiedener Personen, die der „ATUS-Union“ anzugehören wünschen, ein Verein nicht befindet, können dieselben direkte Einzelmitglieder der „ATUS-Union“ werden.

Auch solche Personen, die einer bestimmten Organisation nicht angehören wollen, können direkte Einzelmitglieder der „ATUS-Union“ werden.

In folgendem werden die: „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR“ mit dem Namen „ATUS-Union“, der „Arbeiter-Turn- und Sportverband in der Čsl. Republik mit dem Sitze in Aussig a. E.“ mit dem Namen „ATUS“, der „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerband ČSR“ mit dem Namen „ARUK“, die „Kreis- und Bezirksverbände“ mit dem Namen „Kreise“ und „Bezirke“, sowie die „Arbeiter-Turn- und Sportvereine“ und „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrervereine“ mit den Ausdrücken „ATUS- und ARUK-Vereine“ sowie die Vereine der „Arbeiter-Turn- und Sportunion der ČSR“ mit dem Namen „ATUS-Union-Vereine“ bezeichnet.

## § 2. Zweck des Vereines.

Zweck des Vereines „ATUS-Union“ ist die Zusammenfassung der genannten „ATUS-Union-Vereine“ („ATUS“- und „ARUK“-Vereine) und der direkten Einzelmitglieder, erstere wieder eingeteilt in die „Bezirke“, „Kreise“ und der Verbände „ATUS“ und „ARUK“ zwecks gemeinschaftlicher Betätigung der zweckbestimmten Aufgaben.

Zweck dieses Vereines „ATUS-Union“ ist die Förderung und Hebung des Turn-, Radfahrer- sowie Kraftfahrersportes, des Sportes überhaupt auf volkstümlicher Grundlage, als Mittel der körperlichen und geistigen Ausbildung und Ertüchtigung aller dem Vereine angehörigen Mitglieder der „ATUS-Union-Vereine“, des Fußball-, Handball-, Schach- und der verschiedenen Turnspiele, ähnlicher Spiele überhaupt, der Schwer- und Leichtathletik, des Segelfluges, der Touristik, des Jugendwanderns, des Wehr- und Schießsportes, der Organisierung eines Samariterhilfsdienstes und damit die Förderung und Pflege der Volksgesundheit, sowie die Wahrung aller sportlichen, geistigen und wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder der „ATUS-Union“ und der Mitglieder der Vereine.

Die obgenannten Zwecke werden erreicht:

- a) durch Einteilung der „ATUS-Union“ in Kreise und Bezirke, planmäßige Gestaltung derselben, sowie durch Neugründung solcher Kreise und Bezirke im Vereinsbereiche, sowie durch Einteilung der einzelnen „ATUS-Union-Vereine“ in die Verbände „ATUS“ und „ARUK“.
- b) durch Bildung von Männer-, Frauen-, Jugend- und Kinderabteilungen im Rahmen des Gesamtvereines und seiner Organisationen zum Zwecke der Betätigung der im § 2 angeführten Sporte, Spiele und sonstiger Aufgaben, wobei diese genannten Abteilungen interne Bildungen sind und lediglich die Aufgabe besitzen, den Betrieb der zweckbestimmten Sporte, Spiele und sonstiger Betätigungen zu gestalten.

Endlich Errichtung von Unterabteilungen für schulpflichtige Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr im Rahmen des Vereines „ATUS-Union“ und seiner Organisationen, welche ebenfalls interne Bildungen sind, ohne juristische Rechtspersönlichkeit und wiederum nur die Aufgabe haben, die zweckbestimmten Sport- und Spielarten entsprechend betätigen zu können.

- c) Veranstaltung von Hauptversammlungen, Konferenzen, Versammlungen, Festen, Umzügen, auch mit Musik, Theateraufführungen, Konzerten, Film- und Lichtbildervorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Wettspielen, Schulungs- und Lehrkursen für die im Statut bestimmten Zwecke und Gliederungen, Errichtung und Erwerbung von Jugend- und Wanderherbergen, Sport- und Spielplätzen, Sporthallen und Rennbahnen, Anlage von Bibliotheken zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benützung durch die Mitglieder und die Mitglieder der Vereine.
- d) Herausgabe von Fach- und Zeitschriften, Broschüren, Kalendern, Werbeblättern und dergleichen, Lehrbüchern für die im Statut bezeichneten Betätigungszweige für Funktionäre und Mitglieder und Vereinsmitglieder.
- e) Organisation des An- und Verkaufes von Turn-, Sport- und Spielgeräten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art und deren Bestandteile, Bekleidungsgegenstände für Sport- und Spielbetrieb, Fahnen, Signalhörnern, Trommeln, Musikinstrumenten, Literatur für Turnen und Sport, sowie Verkehrswesen, Abzeichen und aller sonstiger Gegenstände, die mit dem statutenmäßigen Betriebe zusammenhängen. Erzeugung dieser Gegenstände, sofern es tunlich ist, zum eigenen Gebrauche und Gebrauche der Gliederungen, ohne jede Erzielung irgendeines Gewinnes.
- f) durch Bildung von Samariterabteilungen, die kreis-, bezirks- und vereinsweise gegliedert sind, interner Natur, mit der Aufgabe der Hilfeleistung, gelegent-

lich allfälliger Unfälle und ähnlicher Ereignungen. Die Samariterabteilungen sind einheitlich uniformiert und ausgerüstet. Die Ausbildung und Schulung derselben erfolgt gleichfalls einheitlich durch Kurse, die von Aerzten geleitet werden, sowie durch Abhaltung von Unterrichtskursen zur Ausbildung der einzelnen Samariter, durch Errichtung von Hilfsstellen, Bezeichnung derselben durch entsprechende Angaben und Kennzeichnungen, endlich Bezeichnung der Samariter durch eigene Abzeichen, Armbinden aus Stoff und ähnlichen Gegenständen.

- g) durch das Tragen einheitlicher Kleidung der Mitglieder der Vereine und verschiedener Abzeichen, Führung von Vereinsfahnen und Wimpeln, Musikkapellen und Mitführung derselben bei Veranstaltungen und Umzügen, sowie Pflege des Musikunterrichtes.
- h) Unterstützung verunglückter Mitglieder und Mitglieder der Vereine, beiderlei Geschlechtes, ohne Rücksicht auf das Alter.
- i) Fürsorgetätigkeit für erkrankte und arbeitslos gewordene Mitglieder und Mitglieder der Vereine, sowie Fürsorgetätigkeit für Kinder solcher bedürftiger Personen und Familien, von letzteren. Beschäftigung arbeitsloser Mitglieder, auch solcher der Vereine, im volkserzieherischen Sinne.
- j) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz im Sinne der Bestimmungen dieser Statuten.
- k) Beschaffung günstiger Versicherungen für Unfälle und Haftpflicht für die „ATUS-Union“, für die einzelnen Organisationen, die Mitglieder und Mitglieder der Vereine, sowie Diebstahl- und Brandversicherungen für Räder, Motorräder, Autos und turnerischen Geräten.
- l) Intervention bei staatlichen und kommunalen Behörden zur Wahrung der Interessen aller Arten von Mitgliedern.
- m) Ausbildung im Wehr- und Schießsport für Erwachsene, Jugend und Kinder beiderlei Geschlechtes, und

Einführung in den Gebrauch von Schießwaffen, Beschaffung der behördlichen Bewilligung hierfür und zum Tragen von Schießwaffen.

- n) Zusammenschluß und Anschluß an in- und ausländische Vereinigungen, gleicher oder ähnlicher Art, Teilnahme an Veranstaltungen im Auslande und Zulassung der Mitwirkung ausländischer ähnlicher Vereine oder Einzelmitglieder an den Veranstaltungen der „ATUS-Union“, an denen der Organisationen, Durchführung von Urlaubs- und Gesellschaftsfahrten und Reisen, sowie Errichtung von Reisebüros zu diesem Zwecke.
- o) Zur Erleichterung der Durchführung der im § 2, Absatz c), f), g) und m) angeführten Vereinszwecke soll die Errichtung, Kauf oder Pachtung von Jugendheimen, Veranstaltung von Ferien- und Jugendlagern, auch in Zelten, Erwerbung von Häusern, Heimen und Grundbesitz dienen.

### § 3. Beschaffung der Geldmittel.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch ordentliche monatliche oder jährliche und außerordentliche Beiträge, deren Höhe und Art der Ablieferung die Hauptversammlung festsetzt;
- b) durch interne und öffentliche Sammlungen bei Mitgliedern und anderen Personen, Geschenke und Vermächtnisse sowie Erbschaften;
- c) durch Reinerträge von Festen, Lotterien, von theatralischen Aufführungen, Unterhaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Statuten;
- d) Erlös aus dem Verkaufe von Fahrzeugen, Turngeräten und ihrer Bestandteile, ohne Gewinnerzielung für den Verein;
- e) durch von der Hauptversammlung oder vom Vereinsvorstande ausgeschriebene Sonderbeiträge zur Ausbildung der technischen Funktionäre.

Die beiden Verbände „ATUS“ und „ARUK“, die Kreise, Bezirke, Vereine, deren Sektionen und Ortsgruppen können verpflichtet werden, die von den einzelnen Mitgliedern und Vereinsmitgliedern einbezahlten Beiträge bis zu einem Teile, dessen Höhe die Hauptversammlung jeweils, und zwar immer für eine Funktionsperiode festsetzt, an die „ATUS-Union“ abzuführen und den Rest für ihre Vereinszwecke zu benützen. Die nicht in Organisationen eingefügten Mitglieder der „ATUS-Union“ bezahlen ihre Beiträge der „ATUS-Union“ direkt zur Gänze. Für die Unternehmungen der „ATUS-Union“ und ihrer Mitglieder und Vereinsmitglieder werden, sofern es erforderlich ist, die behördlichen Genehmigungen vom Vereine „ATUS-Union“ erwirkt.

### § 4. Mitglieder des Vereines.

Mitglieder des Vereines „ATUS-Union“ sind:

- a) die Vereine der „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR.“;
- b) direkte Einzelmitglieder der „ATUS-Union“;
- c) beitragende Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.

Die genannten Mitglieder zu a) und b) sind ordentliche Mitglieder im Gegensatze zu den bloß beitragenden Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

Beitragende Mitglieder sind solche, die sich an den statutenmäßigen Sport- und Spielbetätigungen nicht beteiligen, jedoch die gleichen vorgeschriebenen Beiträge bezahlen, wie die ordentlichen Mitglieder und die gleichen Rechte und Verbindlichkeiten besitzen.

Die Förderer und Ehrenmitglieder sind solche, die infolge einer freiwilligen Widmung einer einmaligen oder wiederholten höheren Geldsumme außerhalb der vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen, also Sonderbeiträgen, hiezu namens der Hauptversammlung ernannt werden. Je nach der Bedeutung, der Höhe, dem Ausmaße und dem Werte dieser Widmungen, die anstatt in Geld auch in anderen Werten erfolgen können, werden Förderer und Ehrenmitglieder unterschieden.

Der Ausdruck „Förderer“ oder „Ehrenmitglieder“ ist lediglich ein Titel für besondere Ehrung und haben diese Mitglieder ansonsten gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

Die Aufnahme der ordentlichen und beitragenden Mitglieder erfolgt durch die Vereinsleitung im Einvernehmen mit den Kreis- und Bezirksleitungen der „ATUS-Union“.

Vor der Konstituierung erfolgt sie durch die Proponenten. Die Vereinsleitung kann einem Mitgliede die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, doch steht diesem Mitgliede (Verein oder Einzelmitglied) die Berufung an die Hauptversammlung zu, für welche sich die abgewiesenen Mitglieder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Für die Vereine handelt in solchen und ähnlichen Fällen deren Obmann, der diese auch nach außen hin zu vertreten berechtigt ist. Diese Berufung ist von dem abgewiesenen Mitgliede innerhalb 14 Tagen schriftlich vom Tage der Zustellung der Abweisung an die Vereinsleitung einzubringen.

Einzelmitglieder können ohne Rücksicht auf das Geschlecht aufgenommen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Besuche einer Volk- und Bürgerschule nicht mehr verpflichtet sind, und wenn sie die zwei höchsten Klassen einer Mittelschule besuchen, müssen sie eine Bewilligung des Rektorates oder Direktorates ihrer Schule vorlegen, welche schriftlich, mündlich, auch telefonisch erfolgen kann und die zu entfallen hat, falls die Schulleitung eine solche nicht zur Voraussetzung macht.

### § 5. Rechte der Mitglieder (Vereinsmitglieder).

Die Mitglieder und Mitglieder des Vereines sind zum Tragen des Vereinsabzeichens der „ATUS-Union“ und einer einheitlichen Kleidung berechtigt. Auch Jugendliche und Kinder können eine solche tragen. Jedem Mitgliede und Vereinsmitgliede steht das Recht der Beteiligung an allen vom Vereine „ATUS-Union“ geschaffenen Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 2 die-

ser Statuten, ferner das aktive und den Einzelmitgliedern und Vereinsmitgliedern das passive Wahlrecht, insbesondere das Recht der Wahl der Delegierten und als Delegierte nach Maßgabe dieser Statuten, sowie der Bezug der Vereinszeitschriften zu.

Im Sinne dieser Statuten besteht der Anspruch auf Rechtsschutz und die Möglichkeit, um Unterstützung anzusuchen.

Bei den Wahlen können abtretende Mitglieder und Vereinsmitglieder wieder gewählt werden.

### § 6. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, anlässlich seines Eintrittes die von der Hauptversammlung festgesetzte einmalige Beitrittsgebühr und den von derselben festgesetzten monatlichen bzw. Jahresbeitrag immer im Vorhinein zu bezahlen.

Aufgenommene Mitglieder sind diesen Statuten unterworfen und sind verpflichtet, die Bestimmungen derselben genau einzuhalten.

Alle Mitglieder und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Vorschriften der Zweig- und Mitgliedervereine, der sonstigen Gliederungen und dieser Statuten („ATUS“, „ARUK“, „Kreise“, „Bezirke“, „Vereine“) zu befolgen und zu erfüllen. Sie dürfen nichts unternehmen, was dem Vereine „ATUS-Union“ oder seinen Organisationen abträglich wäre und die Interessen derselben schädigen könnte. Sie sind auch verpflichtet, die Beschlüsse der Hauptversammlung, der Vereinsleitung und der Organe der Organisationen genauest zu befolgen. Sie haben eventuelle Sonderbeiträge pünktlich zu leisten, sie haben allfällige von der Vereinsleitung geforderte statistische Daten, Fragebögen und dergleichen rechtzeitig abzuliefern. Der Anspruch auf Zahlung der statutenmäßigen Beiträge und Sonderbeiträge kann beim ordentlichen Gerichte am Sitze der „ATUS-Union“ gegen die Mitglieder eingeklagt werden. Alle Mitglieder unterwerfen sich hiemit diesem vereinbarten Gerichtsstande.

Dies gilt ohne Rücksicht auf die in den Statuten vorgesehenen Schiedsgerichte.

### § 7. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschließung;
- c) durch Nichtbezahlung der statutenmäßigen Beiträge und Sonderbeiträge, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten seit der Fälligkeit;
- d) durch den Tod;
- e) durch die Auflösung der „ATUS-Union“ bzw. durch die Auflösung der betreffenden Vereine.

Zu a): Der Austritt aus dem Vereine „ATUS-Union“ steht jedem Mitgliede nach vollständiger Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen in der Weise zu, daß der Austritt durch mündliche oder schriftliche Kündigung bei der Vereinsleitung mitgeteilt wird. Der Austritt kann nur im 4. Quartal erfolgen, das ist in der Zeit vom 1. Oktober, aber nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zum Jahresschluß. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zum Jahresschlusse des Austrittsdatums seine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und genießt seine Rechte gleichfalls bis zum Jahresschluß des Austrittsdatums.

Zu b): 1. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Vereinsleitung, wenn dieses wegen einer solchen strafbaren Handlung oder Unterlassung seitens eines inländischen Gerichtes rechtskräftig verurteilt wurde, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines bei Fortbestehen der Mitgliedschaft wesentlich zu schädigen.

Zu b): 2. Wenn dieses Mitglied den Interessen des Vereines oder der Organisationen bzw. deren Statuten wissentlich und wiederholt zuwiderhandelt, oder durch wiederholte Handlungen und Unterlassungen die Interessen und das Ansehen des Vereines und seiner Organisationen gefährdet oder geschädigt hat.

Zu b): 3. Der Ausschluß kann auch im Sinne dieser Statuten nach § 21 erfolgen.

Zu c): Sobald ein Mitglied mit den statutarischen Beiträgen oder Sonderbeiträgen durch längere Zeit als zwei Monate im Rückstande ist, erlischt dessen Mitgliedschaft von selbst, es sei denn, daß dem Mitgliede seitens der Vereinsleitung ausdrücklich Stundung gewährt worden ist, ohne Rücksicht darauf, daß das Mitglied verpflichtet ist, seine Beiträge im Sinne des Absatzes a) bis zum Jahresschluß des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Zu d): Durch den Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Dieselbe geht auf Erben nicht über. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Selbst- oder behördliche Auflösung der Vereine.

Zu e): Die Vereinsleitung hat das Recht, die Zweigvereine („ATUS“, „ARUK“, Bezirke, Kreise) aufzulösen, wenn deren Mitgliederzahl auf fünf Personen gesunken ist, oder überhaupt, falls es die Interessen des Vereines „ATUS-Union“ erfordern sollten. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, deren Mitgliedschaft von selbst aufhört, aufgelöste Zweigvereine haben keinen wie immer gearteten Anspruch an den Verein „ATUS-Union“. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Austritt, der Ausschluß, die Beendigung der Mitgliedschaft wie die Auflösung ziehen gleichfalls die Beendigung der Mitgliedschaft in den Kreisen, Bezirken, den Verbänden „ATUS“ und „ARUK“ und sonstiger Gruppierungen nach sich. Ausgeschlossene Mitglieder und aufgelöste Zweigvereine können gegen den Beschluß der Vereinsleitung an das Vereinsschiedsgericht der „ATUS-Union“ berufen.

Die Berufung ist von dem Tage der erfolgten Verständigung der Ausschließung oder Auflösung binnen 14 Tagen bei der Vereinsleitung schriftlich einzubringen. Das ausgeschlossene Mitglied, der aufgelöste Zweigverein, die eine solche Berufung an das Vereinsschiedsgericht der „ATUS-Union“ ergriffen haben, genießen bis zu deren Erledigung keinerlei statutarische Rechte. Gegen die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes gibt es weder ein Rechtsmittel noch eine Klage an das ordent-

liche Gericht. Bei Selbstbeendigung der Mitgliedschaft, insbesondere bei nicht fristgemäßer Leistung der statutarischen Beiträge gibt es kein Rechtsmittel.

### § 8. Gründung und Auflösung der Vereinsorganisationen.

Die Vereinsleitung ist berechtigt, in allen Orten der Republik und sonst nach örtlichen Gesichtspunkten Kreise oder Bezirke zu begründen, sofern die Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Im Falle der Auflösung eines Zweigvereines oder der Selbst- bzw. behördlichen Auflösung eines Vereines geht das gesamte vorhandene Vermögen nach genauer Beschreibung in das Eigentum der „ATUS-Union“ über, sofern diese Bestimmung in den Statuten der Zweigvereine und Vereine enthalten ist. Den Mitgliedern der rechtsgültig aufgelösten Zweigvereine oder Vereine bleiben die Rechte als Einzelmitglieder der „ATUS-Union“ gewahrt, sofern sie dieser gegenüber die statutarischen Verpflichtungen übernehmen.

Gründet sich innerhalb 10 Jahren in dem Orte solcher aufgelöster Organisationen ein der „ATUS-Union“ beitreter anderer Verein an dessen Stelle, so wird diesem das gesamte der früheren Organisation gehörende Vermögen, sofern es noch verfügbar und vorhanden ist, ausgefolgt.

Unter Organisationen sind in diesen Statuten solche gemeint, die juristische Personen sind, und zwar sind dies die Verbände „ATUS“ und „ARUK“, die Kreise, Bezirke und Vereine.

### § 9. Rechtsschutz.

Die „ATUS-Union“ ist berechtigt, den Mitgliedern der Vereine, welche ihm als Mitglieder angehören, sowie seinen Einzelmitgliedern in Stritten Rechtsschutz zu gewähren, in denen es sich um Rechtsverhältnisse aus der Vereinstätigkeit, dem Vereinsleben oder der Ausübung der durch den Verein bezweckten Sporte handelt, ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde die Rechtssache anhängig ist.

Die Einzelheiten enthält ein von der Hauptversammlung zu erlassendes Rechtsschutzregulativ.

### § 10. Unterstützung.

Jedes Einzelmitglied der „ATUS-Union“, sowie die Mitglieder der Mitgliedsvereine, welche der „ATUS-Union“ bzw. dem bezüglichen Vereine ununterbrochen mindestens drei Monate angehören und mit der Bezahlung der Beiträge nicht länger als zwei Monate im Rückstande sind, können bei der Vereinsleitung ansuchen um Unterstützung in folgenden Fällen:

- a) Um Unterstützung im Falle eines Raddiebstahles oder im Falle der Vernichtung eines Fahrrades durch Feuer; Form und Höhe der Unterstützung ist im Rahmen der von der Hauptversammlung aufgestellten Unterstützungssätze und Wartefristen der Vereinsleitung anheimgestellt und richtet sich nach dem jeweiligen Stande der hiezu zur Verfügung stehenden Fonds oder Mittel. Sie wird von der Vereinsleitung einzelweise nach Prüfung des Falles und erfolgtem Beschlusse zugewiesen.
- b) Um Unterstützung in jenen Fällen, wo durch Sturz beim Rad- oder Motorradfahren (Auto) oder von den Turn-, Sport- und Spielgeräten, oder anlässlich gemeinsamer Veranstaltungen, Aufführungen, oder Ausflügen nicht vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen am Körper und der Gesundheit von Menschen entstehen, die so beschaffen sind, daß sie eine längere Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben.
- c) Um Unterstützung dem vorhergehenden Absatze entsprechend für die erste ärztliche Hilfe und den Ersatz der Transportkosten für solche Mitglieder und Vereinsmitglieder, für deren Fahrrad resp. Kraftfahrzeug bis zur Wohnung, welche dieselbe ohne fremde Hilfe nicht erreichen können. Diese Unterstützung gilt auch zur Einlieferung ins nächste Krankenhaus oder zum Arzte und von letzterem in die Wohnung.

d) Um Unterstützung, wenn ein Mitglied oder Vereinsmitglied im Betriebe des Radfahrens oder Turnens anderen Personen einen Schaden am Körper, der Gesundheit, der Kleidung oder sonstigem Eigentume unabsichtlich zufügt und für diesen Schaden nach den Bestimmungen der §§ 45 und folgende des neuen Autoverkehrsgesetzes vom Jahre 1935 Nr. 81 oder des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haftbar wäre, eventuell nach den noch zu erlassenden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Auch die Höhe dieser Unterstützung setzt im obgenannten Rahmen die Vereinsleitung nach dem jeweiligen Stande der hiezu bestimmten Fonds oder Mittel nach ihrem Belieben fest.

e) Um außerordentliche Unterstützung, wenn das Mitglied oder Vereinsmitglied nachweisbar in drückende Not nach einem Unfalle gerät.

f) Um Unterstützung, wenn das Mitglied oder Vereinsmitglied durch den Tod ausscheidet, eine Unterstützung, die in Form eines Beerdigungskostenbeitrages in der Höhe nach Belieben der Vereinsleitung im angeführten Rahmen der Unterstützungssätze und Wartefristen ausgezahlt wird.

Alle diese Unterstützungen sind freiwillig und werden von Fall zu Fall durch die Vereinsleitung zugesprochen.

Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung ist eine Berufung an das Vereinsschiedsgericht zulässig.

Die zu den §§ 8 und 9 angeführten dreimonatigen Fristen können auf Beschluß der Hauptversammlung verlängert oder abgekürzt werden.

Ausnahmsweise kann auch den gesetzlichen Erben im Betriebe des Sportes tödlich verunglückten Fahrern oder Turnern, sofern diese äußerst bedürftig sind, ohne daß sie einen Anspruch darauf hätten, seitens der Vereinsleitung eine Unterstützung gewährt werden.

Ueber die jeweils genehmigten und zur Auszahlung erfolgten Unterstützungsbeiträge ist der Hauptversammlung zu berichten.

## § 11. Verwaltung der „ATUS-Union“ und Organisierung.

Die Verwaltung der „ATUS-Union“ erfolgt durch:

- a) die Hauptversammlung;
- b) den Vereinsvorstand;
- c) die Vereinsleitung;
- d) die Kontrollkommission;
- e) den technischen Hauptausschuß und seine Unterausschüsse;
- f) den Samariterrausschuß;
- g) Frauen-, Jugend- und Kinderausschuß;
- h) Erzieherausschuß;
- i) Vereinsexekutive;
- j) das Vereinsschiedsgericht;
- k) durch die Zusammenfassung in die beiden Verbände „ATUS“ und „ARUK“, Kreise und Bezirke.

Die zwecks Entfaltung reger Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern und zur Vereinfachung und besseren Verwaltung bestehende Zusammenfassung in Kreise und Bezirke hat bezüglich der Kreise möglichst in Anlehnung an die Wahlkreise für die Nationalversammlung (Abgeordnetenhaus und Senat) und bezüglich der Bezirke möglichst nach den Gebieten der politischen Bezirksbehörden zu erfolgen.

Kreise, Bezirke und Vereine haben das Recht, bei geschlossenen Ausfahrten, Aufzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen aller Art eine Fahne, die sie sich selbst wählen, mitzuführen. Die Fahne muß jedoch von der Vereinsleitung genehmigt sein. Dies gilt auch für deren Farben und Embleme.

## § 12. Die Hauptversammlung.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt und ist von der Vereinsleitung drei Monate vorher einzuberufen.



2. Sie wird gebildet aus den auf den Bezirkstagungen gewählten Delegierten, je einem Vertreter des „ATUS“ und des „ARUK“, je einem Vertreter der Kreise und Bezirke, der Vereinsleitung, dem Vereinsvorstand, den Mitgliedern der Kontrollkommission, den Mitgliedern des technischen Hauptausschusses, dem Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichtes, wobei die obgenannten Delegierten aus den Anwesenden der Bezirkstagungen gewählt werden.

Die Wahl der Delegierten erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Bezirkstagung. Für je 400 Personen wird ein Delegierter zur Hauptversammlung entsendet.

Die Kosten der Delegierung trägt die „ATUS-Union“, mit Ausnahme des Verdienstentganges.

Anträge, über welche von der Hauptversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens sechs Wochen vor dessen Zusammentritt der Vereinsleitung schriftlich einzusenden.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

3. Die Vereinsleitung hat das Recht, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn hierzu die Notwendigkeit vorliegt. Sie ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bezirke diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

### § 13. Kompetenz der Hauptversammlung.

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vereinsleitung, der Kontrollkommission, des technischen Hauptausschusses, des Erzieher-, Samariter-, Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses, des Vereinsschiedsgerichtes und der Genehmigung dieser Berichte;
- b) die Wahl der Vereinsleitung gemäß § 15 dieser Statuten;

- c) die Wahl des technischen Hauptausschusses;
- d) die Wahl des Erzieher-, Samariter-, Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses;
- e) die Wahl der Kontrollkommission;
- f) die Bestimmung der Höhe der Einschreibgebühren der Monats- und Jahresbeiträge der Mitglieder und der Höhe der abzuführenden Beträge seitens der Zweigvereine und Vereine, wie allfällige Vereinssonderbeiträge;
- g) die Wahl des Vereinsschiedsgerichtes;
- h) die Genehmigung der Errichtung, Einteilung und Zusammenfassung des Verwaltungsgebietes in Kreise und Bezirke;
- i) Statutenänderung oder Ergänzung; in beiden Fällen ist bei der Abstimmung die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vereinsleitung und von mindestens zwei Drittel aller gewählten Delegierten nötig und eine Zweidrittelmehrheit in der Abstimmung selbst erforderlich. Endlich die Genehmigung von Statutenänderungen und Ergänzungen seitens der Organisationen;
- j) die Ernennung von Förderern und Ehrenmitgliedern, bzw. Bestätigung derselben, falls solche von den Organisationen ernannt werden und Bestellung des Redakteurs, sowie die Beratung und Beschlußfassung über diese im § 3 dieser Statuten genannten Mittel;
- k) die Maximalhöhe der Unterstützungssätze im Sinne des § 10 dieser Statuten, sowie die Wartefristen werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Desgleichen die Verlängerung oder Abkürzung der Perioden (§§ 8 und 9 der Statuten). Der Hauptversammlung obliegt auch die Entgegennahme des Berichtes über die seitens der Vereinsleitung erfolgten Unterstützungen;
- l) als letzte Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichtes und der Vereinsleitung bei Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern;

m) die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 24);

n) die Auflösung der „ATUS-Union“.

Die Hauptversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Statutenänderung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Ist die einberufene Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so findet die nächste ordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung eine Stunde später statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Die hier angeführten Aufgaben sind nur der Hauptversammlung vorbehalten und taxativ.

#### § 14. Der Vereinsvorstand.

Der Vereinsvorstand besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung und den Obmännern der Kreise.

Der Vereinsvorstand ist der Vereinsleitung übergeordnet und untersteht der Hauptversammlung. Ihm steht das Recht zu, die Beschlüsse der Vereinsleitung zu genehmigen, abzuändern oder aufzuheben und die Hauptversammlung vorzubereiten. Es steht ihm ferner die Ueberprüfung und Kontrolle über alle vereinsmäßigen Angelegenheiten zu, soweit dieselben seitens der Vereinsleitung erledigt worden sind.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, im Jahre mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (einer der Obmänner) noch zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind.

#### § 15. Die Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem zu wählenden 1., 2. und 3. Obmann der „ATUS-Union“, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier, dem Erzieher, dem Samariterleiter, dem 1. und 2. Leiter des technischen Hauptausschusses, den Sekretären, den Vorsitzenden des Frauen-, Jugend- und Kinderausschusses, dem Redakteur, zwei weiteren Mitgliedern des technischen Hauptausschusses und dem Obmann der Kontrolle.

Die zu wählenden Funktionäre werden möglichst aus den Anwesenden der Hauptversammlung entnommen.

Die Vereinsleitung wird vom ersten Obmann, in dessen Verhinderung vom zweiten und dritten Obmann einberufen und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (also einem der Obmänner) noch die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Die Vereinsleitung ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vereinsfunktionärs ein geeignetes anderes Mitglied des Vereins für die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Vereinsleitung zuzuziehen und ist dieser diesbezügliche Beschluß der nächsten Vereinsvorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Von den bezeichneten Leitungsmitgliedern müssen ein Obmann und einer der Sekretäre in jenem Orte ihren Wohnsitz haben, in dem der Sitz der „ATUS-Union“ ist.

Der Vereinsleitung obliegt:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die alleinige Verwaltung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Vermögens aller Organisationen; der Zweigvereine „ATUS“, „ARUK“, der „Kreise“ und „Bezirke“ und aller Vereine, wozu diese letzteren mit Eintritt in die „ATUS-Union“ als Mitglieder implicite ihr Einverständnis geben;



- b) die Einberufung der Hauptversammlung;
- c) die Einberufung des Vereinsvorstandes;
- d) die Behandlung und Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind, oder von dieser durchgeführt wurden, wie insbesondere Angelegenheiten, betreffend Rechtsschutz und Unterstützung, betreffend Einteilung und Zusammenfassung und der im § 2 dieser Statuten zu beschließenden Veranstaltungen und die Durchführung aller statutengemäßen Beschlüsse;
- e) die Aufnahme, Verweigerung derselben oder den Ausschluß von Mitgliedern, welcher Art immer und die Auflösung von Zweigvereinen und Unterorganisationen. Die Entgegennahme der Aufkündigung der Mitgliedschaft, sowie die Stundung von Mitgliedsbeiträgen;
- f) die Gründung und Einteilung von Kreisen und Bezirken;
- g) die Einstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Bediensteten der „ATUS-Union“ und die Genehmigung der Beschlüsse der Unterausschüsse.

Die Genehmigung der Beschlüsse des technischen Hauptausschusses, Entscheidung bei nichterfolgter Einigung desselben, die Genehmigung von Farben und Emblemen, die Genehmigung der Beschlüsse der Vereins-Exekutive, Entscheidung über die Form der Verlautbarung und die Regelung überhaupt aller Angelegenheiten, welche in diesen Statuten der Vereinsleitung besonders zugewiesen sind.

Die Funktionsdauer der Vereinsleitung währt bis zur nächsten Hauptversammlung.

Zur Vertretung der „ATUS-Union“ nach innen und außen, auch den Gerichten und Behörden gegenüber, sowie zur Fertigung der Schriftstücke, ist der erste Obmann, in dessen Verhinderung der zweite oder dritte Obmann und einer der Sekretäre berechtigt.

Rechtsgültige Urkunden, Verträge und sonstige, eine Berechtigung oder Verbindlichkeit des Vereins darstellende Schriftstücke sind vom 1., 2. oder 3. Obmann und einem der Sekretäre zu fertigen.

In Geldangelegenheiten genügt gleichfalls die Fertigung eines der drei Obmänner und eines Sekretärs.

Den Sekretären obliegt die Führung der gesamten Organisationsarbeiten und die Leitung der Verwaltung und der damit zusammenhängenden Arbeiten.

Der Vereinsleitung obliegt die Berufung und Leitung der regelmäßigen, mindestens einmal im Monate stattfindenden Vereinsleitungssitzungen, welche sich mit der laufenden Agenda der Vereinsleitung und den Verwaltungsangelegenheiten zu beschäftigen haben.

#### § 16. Der technische Hauptausschuß.

Der technische Hauptausschuß besteht aus den Leitern der in der „ATUS-Union“ vorhandenen im § 2 dieser Statuten angeführten Sport- und Spielarten, dem Erzieher-, Frauen-, Jugend-, Kinder- sowie Samariterleiter.

Bei Neueinführung einer Sparte wird dieser eine Vertretung im technischen Hauptausschusse eingeräumt. Einer der Vereinsobmänner und ein Sekretär haben in diesem Ausschusse Sitz und Stimme.

Zu den erweiterten Sitzungen des technischen Hauptausschusses werden die Vorsitzenden der technischen Ausschüsse der Kreise zugezogen, welche Ausschüsse im Rahmen der Organisationen mit den gleichen Aufgaben des Hauptausschusses, bezogen auf die betreffende Organisation („ATUS“, „ARUK“, „Bezirke“, „Kreise“) gebildet werden können. Die Mitglieder des technischen Hauptausschusses werden mit ihren Funktionen für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung aus der Zahl der Mitglieder der „ATUS-Union“ und Vereinsmitglieder gewählt.

Dem technischen Hauptausschusse obliegt die Durchführung aller turn-, sport- und spieltechnischen

Arbeiten. Ihm obliegt ferner die Schulung der Mitglieder, Austragung der Meisterschaften in allen Sport- und Spielarten, Herausgabe von technischen Lehrbüchern und Behelfen, kurz der technische Betrieb der „ATUS-Union“ und die Ausnützung ihrer Zwecktätigkeit. Der technische Hauptausschuß und die technischen Unterausschüsse sind Hilfsorgane des Vereins „ATUS-Union“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der technische Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn außer den Vorsitzenden noch die Hälfte der Mitglieder des technischen Hauptausschusses anwesend sind.

Die Beschlüsse des technischen Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Ist in bestimmten Fragen eine Einigung innerhalb des technischen Hauptausschusses nicht zu erzielen, so entscheidet die Vereinsleitung definitiv.

Der technische Hauptausschuß ist verpflichtet, regelmäßig der Vereinsleitung über seine Tätigkeit zu berichten und von dieser die Beschlüsse genehmigen zu lassen. Der technische Hauptausschuß ist nur eine interne Organisation und erhält einen Obmann und Schriftführer, welche aus der Reihe der Mitglieder des Ausschusses bei der Hauptversammlung gewählt werden.

#### **§ 17. Die Kontrollkommission.**

Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Funktionsdauer der Kontrollkommissionsmitglieder, die bei der Hauptversammlung aus der Zahl der Mitglieder der „ATUS-Union“ oder der Vereine gewählt werden, währt bis zur nächsten Hauptversammlung.

Die Kontrollkommission hat durch drei Mitglieder regelmäßig die Kontrolle der Geschäftsgebarung des Vereins durchzuführen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses ist die Kontrollkommission zur Gänze einzuberufen.

Die Kontrollkommission hat sowohl der Vereinsleitung, wie dem Vereinsvorstande und der Hauptversammlung über ihre regelmäßig durchgeführten Kontrollen zu berichten. Zur Durchführung ihrer Tätigkeit wählt die Kontrollkommission einen Obmann und einen Schriftführer, wodurch ersterer in der Vereinsleitung einen Sitz erhält.

Ihre Sitzungen und Versammlungen beruft der Obmann. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Sie sind keine juristischen Personen und haben lediglich die Aufgabe der Ueberprüfung der Kontrolle der Geschäftsgebarung der „ATUS-Union“.

#### **§ 18. Der Erzieher-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und Samariterrausschuß.**

Diese Ausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zwar aus der Reihe der Mitglieder der „ATUS-Union“ und der Vereine. Einer der Vereinsobmänner und ein Sekretär haben in diesen Ausschüssen Sitz und Stimme.

Die Ausschüsse haben den von der Vereinsleitung festgelegten Aufgabenkreis zu erfüllen, sind interne Gliederungen und bezwecken die Leitung und Durchführung der zweckbestimmten Sporte und Spiele, sowie sonstige Betätigungen. Ihr gewählter Obmann beruft die Sitzungen ein, in welchen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt Ablehnung.

Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## § 19. Die Vereins-Exekutive.

Sie besteht aus neun Mitgliedern. Das sind: den zwei ersten Obmännern der „ATUS-Union“, einem Schriftführer, zwei Sekretären, dem Erzieher, einem Leiter des technischen Hauptausschusses, dem Redakteur, dem Obmann der Kontrolle. Ihre Aufgabe ist die Erledigung laufender administrativer und geschäftlicher Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen.

Ihre Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt Ablehnung.

Ihre Beschlüsse müssen der Vereinsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sie sind eine Einrichtung interner Natur zur Erleichterung und Konzentrierung der administrativen und geschäftlichen Tätigkeit im Vereine.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## § 20. Das Vereinsschiedsgericht.

Aus dem Vereine entspringende Streitigkeiten mit Ausnahme der Ansprüche auf ordentliche und außerordentliche und Sonderbeiträge, welche beim ordentlichen Gerichte des Sitzes der „ATUS-Union“ auch für die Untergruppen einzutreiben sind, werden bei gleichzeitiger Verständigung an die Vereinsleitung mit Ausschluß des gerichtlichen Weges durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus den Mitgliedern der „ATUS-Union“ oder Vereinsmitgliedern zusammengestellt ist.

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzleuten, die Mitglieder der „ATUS-Union“ oder der Vereine sein müssen und am Sitze der „ATUS-Union“ oder in dessen nächster Nähe ihren ordentlichen Wohnsitz haben müssen und immer für eine Funktionsdauer bis zur nächsten Hauptversamm-

lung, an derselben aus der Mitte der Mitglieder und Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen jeweils vor Behandlung eines Falles aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Falls sich die Mitglieder über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können, wird derselbe durch das Los durch die Schiedsrichter entschieden.

Bei Verhandlung, Beratung und Entscheidungen von Streitfällen haben alle fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend zu sein. Im Falle der Verhinderung, Ausschließung, oder gerechtfertigten Ablehnung eines von ihnen tritt ein Ersatzmann ein. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig. Einer solchen Berufung kommt jedoch eine aufschiebende Wirkung niemals zu. Sollten in einem bestimmten Falle sämtliche Schiedsrichter im Sinne des § 20 J. N. ausgeschlossen sein oder von einer der rechtsuchenden Parteien mit Recht und Erfolg abgelehnt werden, über welche Ablehnung endgültig der Obmann des Schiedsgerichtes entscheidet, dann treten die Ersatzmänner ein und wenn auch die nicht zureichen, haben die Parteien das Recht, aus der Reihe der übrigen Mitglieder der „ATUS-Union“ und der Vereine sich weitere Schiedsrichter für den gegebenen Fall zu erwählen. Ausnahmsweise können die Senate auch mit vier Schiedsrichtern besetzt sein. Bei Ausschluß und Ablehnung des Obmannes entscheidet der älteste Schiedsrichter oder Ersatzmann.

Das Schiedsgericht hat auch das Recht, im Falle von Verfehlungen von Mitgliedern oder Mitgliedern von Vereinen untereinander oder zu der „ATUS-Union“ und ihren Organisationen auf folgende Strafen zu erkennen:

- a) auf einen Verweis;
- b) auf eine Rüge;

- c) auf Verlust der Fähigkeit zur Ausübung einer Vereinsfunktion der Mitglieder in der „ATUS-Union“ für eine bestimmte Zeit;
- d) auf Verlust der Fähigkeit zur Ausübung einer Vereinsfunktion der Mitglieder in der „ATUS-Union“ für immer;
- e) auf Ausschluß aus der „ATUS-Union“.

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten der Mitglieder, eventuell Vereinsmitglieder untereinander, dann derselben zur „ATUS-Union“ und deren Organisationen, über Streitigkeiten der letzteren untereinander und deren Mitglieder.

Die Schiedsgerichte haben auch über etwaige Beschwerden gegen den Vereinsvorstand und dessen Mitglieder und gegen die Vereinsleitung und deren Mitglieder, desgleichen über Beschwerden der letzteren und ihrer Mitglieder zu entscheiden.

Das Schiedsgericht ist verhalten, vor Fällung seiner Entscheidungen auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Hauptversammlung, die über allfällige Berufungen über Entscheidungen des Schiedsgerichtes beschließt, entscheidet endgültig, so daß jeder weitere Rechtszug, auch die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen ist. (§ 13 dieser Statuten.)

Die jeweiligen Berufungen an die Hauptversammlung müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidungen schriftlich beim Schiedsgerichte eingebracht werden.

Das Schiedsgericht entscheidet überdies endgültig über die Berufungen solcher Mitglieder, die von der Vereinsleitung ausgeschlossen werden. (§ 7 dieser Statuten.) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann daher im Sinne des § 7 dieser Statuten durch die Vereinsleitung mit endgültiger Berufung an das Schiedsgericht erfolgen. Das Schiedsgericht der „ATUS-Union“ entscheidet auch über alle Berufungen gegen die Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes endgültig. Es entscheidet schließlich endgültig über Berufungen gegen

die Beschlüsse der Vereinsleitung in Unterstützungssachen im Sinne des § 10 dieser Statuten.

### § 21. Vereinsorgane und Redaktion.

Der Verein gibt ein eigenes Organ als offizielle Zeitschrift des Vereines heraus.

Für die Schriftleitung ist der Redakteur verantwortlich. Die Bestellung desselben geschieht auf Vorschlag des Vereinsschiedsgerichtes auf der Hauptversammlung. Seine Tätigkeit ist daher eine entgeltliche.

### § 22. Verlautbarungen.

Die Verlautbarungen der „ATUS-Union“ erfolgen auf schriftlichem Wege oder durch Einschaltung in den Vereinszeitschriften und den Tageszeitungen, die die Vereinsleitung jeweils bestimmt.

### § 23. Vermögen der „ATUS-Union“.

Das Vermögen der „ATUS-Union“ darf nur zu statutenmäßigen Zwecken verwendet werden.

Verfügbare Ueberschüsse sind nur auf möglichst sichere Weise nutzbringend anzulegen.

### § 24. Auflösung der „ATUS-Union“.

Die Auflösung der „ATUS-Union“ kann nur auf einer ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens vier Fünftel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und nur dann, wenn von den Anwesenden vier Fünftel hiefür stimmen.

Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat über die Verwendung des Vermögens der „ATUS-Union“ nach Regelung aller Verpflichtungen endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Eine Aufteilung dieses Vermögens unter die Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

Im Falle der behördlichen Auflösung der „ATUS-Union“ oder des Unterganges derselben durch Sinken der Mitgliederzahl unter 50, ist das vorhandene Ver-

mögen, bestehend aus Immobilien, Inventargegenständen, Wertpapieren, Barbeständen, Forderungen und sonstigen Vermögensständen der „GEC“, Produktions- und Großeinkaufsverband für Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen r. G. m. b. H. in Prag, zuzuführen, welche das Vermögen für solange verwaltet, bis sich ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben und Zwecken bildet. Diesem ist dann das Vermögen auszufolgen.

Nach Ablauf von zehn Jahren jedoch ist das aufbewahrte Vermögen und dessen Zinsen, falls sich ein solcher Verein nicht gebildet hat, für Arbeiter-Sport- und Kulturzwecke zu verwenden.

Für den Fall freiwilliger oder behördlicher Auflösung der Organisationen (auch der Vereine mit ihrem Einverständnis) fällt das vorhandene Vermögen der „Arbeiter-Turn- und Sport-Union der ČSR“ zu, sofern dies in den Statuten dieser Organisationen (Vereine) enthalten ist.

Gelegentlich der ordentlichen Hauptversammlung oder auch im Wege einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auch beschlossen werden, wie das Vermögen anlässlich der Auflösung der „ATUS-Union“ anders zu verwerten ist.

Diese Statuten werden der kompetenten Behörde in vierfacher Ausfertigung vorgelegt.

Aus vereinsgesetzlichen Gründen ist in dem Statut immer nur von einem Verein die Rede. Das Wort „Verein“ ist jedoch immer als „Verband“ zu lesen.